



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Verfahren betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Radio Grün Weiß GmbH (FN 227115v) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBI. I Nr. 190/2021 idF BGBI. I Nr. 6/2024, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 13.10.2023, KOA 1.471/23-016, zugeteilten Versorgungsgebietes „Graz und Graz-Umgebung sowie Mur-, Mürz- und Ennstal“ zugeordnet.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Graz, Graz-Umgebung, Mur-, Mürz- und Ennstal sowie Teile der Weststeiermark“. Das Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Graz und kleine Teile des Bezirk Leibnitz südlich von Graz, Teile der Weststeiermark im Bezirk Voitsberg, die Gemeinden des Murtals zwischen Graz und Pernegg, die Gemeinden des Mürztals von Bruck an der Mur bis Mürzzuschlag, die Gemeinden des Murtals von Bruck an der Mur bis St. Michael in der Obersteiermark, die Gemeinden des Palten-Liesingtals von St. Michael in der Obersteiermark bis Rottenmann, sowie die Gemeinden des Ennstals von Liezen bis Ramsau am Dachstein, soweit diese mit den zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der Radio Grün Weiß GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.



3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4., mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 22.09.2022 beantragte die Radio Grün Weiß GmbH unter anderem die Zuordnung der Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Graz und Graz-Umgebung sowie Mur-, Mürz- und Ennstal“.

Am 28.09.2023 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 24.03.2023 legte der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten vor, wonach die Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ frequenztechnisch realisierbar sei.

Mit Schreiben der KommAustria vom 27.03.2023 wurde der Radio Grün Weiß GmbH das Gutachten zur Stellungnahme übermittelt.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 19.04.2023 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 26.06.2023, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 03.05.2023 erklärte die Radio Grün Weiß GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ aufrecht zu erhalten.

Mit Schreiben vom 15.06.2023 beantragte die Radio Austria GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ zum Ausbau ihrer bundesweiten Zulassung.

Mit Schreiben vom 21.06.2023 brachte die Radio Zwei Privatradiogesellschaft m.b.H. einen im Hinblick auf die Erfordernisse gemäß § 12 Abs. 2 dritter Satz iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

unvollständigen Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes ein. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 24.07.2023 zurückgezogen.

Mit Schreiben vom 23.06.2023 beantragte die Radio Event GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz Umgebung“.

Mit Schreiben vom 19.07.2023 räumte die KommAustria der Steiermärkischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein.

Am 20.07.2023 beauftragte die KommAustria erneut die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der Anträge der Radio Grün Weiß GmbH, der Radio Austria GmbH und der Radio Event GmbH.

Mit Schreiben vom 11.08.2023 gab die Steiermärkische Landesregierung eine Stellungnahme ab, in der sie sich für die Zuordnung der Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ an die Radio Grün Weiß GmbH aussprach.

Am 15.09.2023 legte der Amtssachverständige ein Gutachten hinsichtlich der frequenztechnischen Realisierbarkeit vor.

Mit Schreiben vom 16.04.2024 zog die Radio Event GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz Umgebung“ zurück.

Mit Schreiben der Radio Austria GmbH vom 25.04.2024 zog diese ihren Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum Ausbau ihrer bundesweiten Zulassung zurück.

Mit Schreiben der KommAustria vom 30.04.2024 wurde der Radio Grün Weiß GmbH das Schreiben der Steiermärkischen Landesregierung zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Darüber hinaus wurde sie über die Zurückziehung der Anträge der Radio Event GmbH und der Radio Austria GmbH informiert.

Es langten keine weiteren Schriftsätze ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Radio Grün Weiß GmbH ist eine zu FN 227115v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Leoben.



Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.08.2016, KOA 1.471/16-008, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 31.10.2023, KOA 1.471/23-016, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Graz und Graz-Umgebung sowie Mur-, Mürz- und Ennstal“.

Im Rahmen dieser Zulassung sind ihr die Übertragungskapazitäten „BRUCK MUR 3 (Mugel) 106,6 MHz“, „EISENERZ 1 (Polster-CATV) 101,1 MHz“, „FROHNLEITEN 2 (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, „GRAZ 12 (Schloßberg) 100,0 MHz“, „KAPFENBERG 3 (Burg Oberkapfenberg) 95,0 MHz“, „KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 101,1 MHz“, „LEOBEN 2 (Galgenberg) 104,7 MHz“, „MUERZZUSCHLAG (Ganzstein) 107,0 MHz“, „PERNEGGER (Funkmast) 103,3 MHz“, „ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz“, „SCHLADMING 4 (Hochwurzen) 106,3 MHz“, „TRABOCH (Schafberg) 103,3 MHz“ und „UEBELBACH 3 (Badergasse) 106,6 MHz“ zugeordnet.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die Radio Grün Weiß GmbH beantragt nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Graz und Graz-Umgebung sowie Mur-, Mürz- und Ennstal“.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die Koordinierung mit den Nachbarverwaltungen ist erfolgreich abgeschlossen, es ist jedoch noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt. Es kann somit nur ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden. Die beantragte Übertragungskapazität versorgt ca. 71.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m sowie ca. 34.500 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke 54 dBmV/m. Insgesamt werden somit ca. 99.500 Einwohner im Bezirk Voitsberg versorgt.

Folgende Gemeinden können mit der notwendigen Mindestfeldstärke zur Gänze oder teilweise versorgt werden: Bärnbach, Dobl-Zwaring (teilweise), Edelschrott (teilweise), Feldkirchen bei Graz (teilweise), Fernitz-Mellach (teilweise), Geistthal-Södingberg (teilweise), Haseldorf-Tobelbad, Hausmannstätten (teilweise), Heiligenkreuz am Waasen (teilweise), Hengsberg (teilweise), Hirscheegg-Pack (teilweise), Hitzendorf, Kainach bei Voitsberg (teilweise), Kainbach bei Graz (teilweise), Kalsdorf bei Graz (teilweise), Krottendorf-Gaisfeld, Lannach, Lieboch, Ligist (teilweise), Maria Lankowitz (teilweise), Mooskirchen, Preding (teilweise), Premstätten (teilweise), Raaba-Grambach (teilweise), Rosental an der Kainach, Sankt Andrä-Höch (teilweise), Sankt Bartholomä (teilweise), Sankt Josef (Weststeiermark) (teilweise), Sankt Martin am Wöllmißberg (teilweise), Sankt Nikolai im Sausal (teilweise), Sankt Oswald bei Plankenwarth (teilweise), Sankt Stefan ob Stainz (teilweise), Seiersberg-Pirka (teilweise), Stainz (teilweise), Stallhofen (teilweise), Stiwoll (teilweise), Söding-Sankt Johann, Thal (teilweise), Vasoldsberg (teilweise), Voitsberg, Werndorf, Wettmannstätten, Wildon (teilweise) und Wundschuh (teilweise).

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Grün Weiß GmbH und dem mit der beantragten Übertragungskapazität versorgten Gebiet besteht ein lückenloser Zusammenhang. Außerhalb der Stadtgrenze von Graz besteht eine technisch nicht vermeidbare Doppelversorgung von ca. 17.000 Einwohnern bei einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m zwischen der beantragten Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Grün Weiß GmbH. Außerdem besteht eine technisch nicht vermeidbare Doppelversorgung von ca. 2.000 Einwohnern bei einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m zwischen der beantragten Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“



und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Grün Weiß GmbH. Diese Doppelversorgungen sind unvermeidbar, um den Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und der beantragten Übertragungskapazität zu gewährleisten.

2.3. Stellungnahmen der Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Grün Weiß GmbH ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Radio Grün Weiß GmbH und ihrer bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Grün Weiß GmbH, zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität sowie zum geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Grün Weiß GmbH ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 15.09.2023.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBI. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;



4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G, in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung maßgeblichen Fassung (BGBl. I Nr. 150/2020), hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.2. Ausschreibung

Am 19.04.2023 erfolgte die Ausschreibung der Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).



4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 26.06.2023 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung des Antrags durch die Radio Grün Weiß GmbH vom 03.05.2023 langte somit innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurden drei weitere Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt, die jedoch alle in der Folge zurückgezogen wurden. Eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Graz und Graz-Umgebung sowie Mur-, Mürz- und Ennstal“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Gemeinden im Bezirk Voitsberg. Durch die gegenständliche Übertragungskapazität werden ca. 99.500 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Grün Weiß GmbH eine Doppelversorgung in Höhe von ca. 19.000 Einwohnern entsteht, die für einen durchgehenden Empfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht, zumal mit den versorgten Gemeinden im Bezirk Voitsberg in der Weststeiermark ein zwischen dem schon bisher versorgten Murtal und dem Bezirk Graz-Umgebung gelegenes Gebiet versorgt wird. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit dem bereits bisher von der Radio Grün Weiß GmbH versorgten Gebiet ist somit offensichtlich. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung kann zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Radio Grün Weiß GmbH bereits im Rahmen der Zulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Radio Grün Weiß GmbH den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.



4.5. Stellungnahmen der Landesregierung

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Grün Weiß GmbH ausgesprochen.

4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „VOITSBERG 2 (Arnstein) 88,8 MHz“ wird das Versorgungsgebiet „Graz und Graz-Umgebung sowie Mur-, Mürz- und Ennstal“ erweitert. Es war daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen und in „Graz, Graz-Umgebung, Mur-, Mürz- und Ennstal sowie Teile der Weststeiermark“ umzubenennen.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).



Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.471/24-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Mai 2024

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.471/24-004

1	Name der Funkstelle	VOITSBERG 2																									
2	Standortbezeichnung	Arnstein																									
3	Lizenzinhaber	Radio Grün Weiß GmbH																									
4	Senderbetreiber	w.o.																									
5	Sendefrequenz in MHz	88,80																									
6	Programmname	Radio Grün Weiß																									
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E10 59		47N01 31		WGS84																					
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	561																									
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0																									
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,2																									
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																									
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																									
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0																									
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	30,0																									
15	Polarisation	H																									
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)																											
<table border="1"><thead><tr><th>Grad</th><th>0</th><th>10</th><th>20</th><th>30</th><th>40</th><th>50</th></tr></thead><tbody><tr><td>H</td><td>15,4</td><td>9,8</td><td>-2,8</td><td>-0,3</td><td>-2,8</td><td>9,8</td></tr><tr><td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>							Grad	0	10	20	30	40	50	H	15,4	9,8	-2,8	-0,3	-2,8	9,8	V						
Grad	0	10	20	30	40	50																					
H	15,4	9,8	-2,8	-0,3	-2,8	9,8																					
V																											
<table border="1"><thead><tr><th>Grad</th><th>60</th><th>70</th><th>80</th><th>90</th><th>100</th><th>110</th></tr></thead><tbody><tr><td>H</td><td>15,4</td><td>18,4</td><td>20,6</td><td>21,9</td><td>22,7</td><td>23,0</td></tr><tr><td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>							Grad	60	70	80	90	100	110	H	15,4	18,4	20,6	21,9	22,7	23,0	V						
Grad	60	70	80	90	100	110																					
H	15,4	18,4	20,6	21,9	22,7	23,0																					
V																											
<table border="1"><thead><tr><th>Grad</th><th>120</th><th>130</th><th>140</th><th>150</th><th>160</th><th>170</th></tr></thead><tbody><tr><td>H</td><td>23,0</td><td>23,0</td><td>22,7</td><td>21,9</td><td>20,6</td><td>18,4</td></tr><tr><td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>							Grad	120	130	140	150	160	170	H	23,0	23,0	22,7	21,9	20,6	18,4	V						
Grad	120	130	140	150	160	170																					
H	23,0	23,0	22,7	21,9	20,6	18,4																					
V																											
<table border="1"><thead><tr><th>Grad</th><th>180</th><th>190</th><th>200</th><th>210</th><th>220</th><th>230</th></tr></thead><tbody><tr><td>H</td><td>15,4</td><td>9,8</td><td>-2,8</td><td>-0,3</td><td>-2,8</td><td>9,8</td></tr><tr><td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>							Grad	180	190	200	210	220	230	H	15,4	9,8	-2,8	-0,3	-2,8	9,8	V						
Grad	180	190	200	210	220	230																					
H	15,4	9,8	-2,8	-0,3	-2,8	9,8																					
V																											
<table border="1"><thead><tr><th>Grad</th><th>240</th><th>250</th><th>260</th><th>270</th><th>280</th><th>290</th></tr></thead><tbody><tr><td>H</td><td>15,4</td><td>18,4</td><td>20,6</td><td>21,9</td><td>22,7</td><td>23,0</td></tr><tr><td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>							Grad	240	250	260	270	280	290	H	15,4	18,4	20,6	21,9	22,7	23,0	V						
Grad	240	250	260	270	280	290																					
H	15,4	18,4	20,6	21,9	22,7	23,0																					
V																											
<table border="1"><thead><tr><th>Grad</th><th>300</th><th>310</th><th>320</th><th>330</th><th>340</th><th>350</th></tr></thead><tbody><tr><td>H</td><td>23,0</td><td>23,0</td><td>22,7</td><td>21,9</td><td>20,6</td><td>18,4</td></tr><tr><td>V</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>							Grad	300	310	320	330	340	350	H	23,0	23,0	22,7	21,9	20,6	18,4	V						
Grad	300	310	320	330	340	350																					
H	23,0	23,0	22,7	21,9	20,6	18,4																					
V																											
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.																										
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm																						
			A hex	9 hex	59 hex																						
			hex	hex	hex																						
19	Technische Bedingungen für:			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1																							
				Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2																							
				Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5																							
				RDS – Zusatzsignale: EN 62106																							
20	Art der Programmzubringung (bei Ballemfang Muttersender und Frequenz)			GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz																							
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			ja																							
22	Bemerkungen																										